



Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen des Gentechnikgesetzes – Teil 1

Stand 25.04.05

Gute Fachliche Praxis

Die Gesetzesvorlage des Bundestags formuliert allgemeine Prinzipien der Guten Fachlichen Praxis. Diese folgen einem Grundgedanken: Die Maßnahmen zur Sicherung der gentechnikfreien Landwirtschaft und Lebensmittelproduktion haben diejenigen zu treffen, die mit dem Einsatz der Gentechnik Geld erwirtschaften wollen. Gemäß dem Verursacherprinzip wird die Verantwortung den sogenannten „Inverkehrbringern“ auferlegt. Also den Gentech-Firmen, die transgenes Saatgut herstellen, den Händlern, die GVO-Saatgut und Futtermittel anbieten und den Bauern, die Gentech-Pflanzen anbauen. Sie alle haben dafür zu sorgen, dass es zu keiner Vermischung mit gentechnikfreien Produkten kommt.

Ferner ist ein GVO-Anbauer verpflichtet, über alle Maßnahmen der Guten Fachlichen Praxis Buch zu führen. Zu dokumentieren sind die Sorte des Saat- oder Pflanzguts, die Schläge des Anbaus, die Ausbringung von Düngemitteln, die GVO enthalten und die pflanzenbaulichen Maßnahmen, die auch nach Beendigung des Anbaus fortzuführen sind, solange mit Durchwuchs zu rechnen ist.

Die Bundesregierung möchte die einzelnen Maßnahmen der Guten Fachlichen Praxis – insbesondere die Frage der Mindestabstände zwischen den einzelnen Kulturen – in einer Rechtsverordnung regeln. Der Bundesrat hat jedoch ein anderes Modell gefordert: Nicht der Gesetzgeber soll die Details der Guten Fachlichen Praxis festlegen, sondern die Saatgutfirmen. Sie sollen in einer Produktinformation bestimmen, welche Auflagen der Landwirt einzuhalten hat.

Dies dürfte den Anbietern von Gentech-Saatgut auf Dauer wenig Freude bereiten. Denn wenn sie die Regeln der Guten Fachlichen Praxis über eine Produktinformation festschreiben, stehen sie für die Richtigkeit ihrer Informationen gerade. Das heißt: Wenn ein Bauer nachweisbar die Regeln befolgt, sein Nachbar aber dennoch einen Kontaminationsschaden erlitten hat, dann kann er den Saatguthersteller aufgrund fehlerhafter Produktinformation verklagen.

Haftung

Der Gesetzentwurf des Bundestags definiert gentechnische Verunreinigung als „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ und leitet daraus einen Anspruch auf Ausgleich wirtschaftlicher Schäden ab. Außerdem wird die Einhaltung der Vorsorgepflicht als wirtschaftlich zumutbar eingestuft. Damit werden diejenigen in die Pflicht genommen, die in ihrem Betrieb GVO einsetzen.

Ein Landwirt kann eine Nutzungsbeeinträchtigung insbesondere dann geltend machen, wenn in seiner Ernte Verunreinigungen von über 0,9 Prozent auftreten, da dies eine Kennzeichnung als „genetisch verändert“ erforderlich machen würde. Ausgleichszahlungen kann auch verlangen, wer ökologisch oder nach den Regeln der „ohne-Gentechnik“-Verordnung wirtschaftet.

Durch das Wort „insbesondere“ wird der Spielraum eröffnet, vor Gericht auch dann eine Nutzungsbeeinträchtigung geltend zu machen, wenn die Verunreinigung konventionell und biologisch bewirtschafteter Felder unterhalb des Schwellenwerts von 0,9 Prozent liegt. Dies ist insofern von Bedeutung, als heute schon viele Verarbeiter selbst gering verunreinigte Ernten ablehnen. Der Grund: Sie benötigen einen Puffer, um ihrerseits den Kennzeichnungsschwellenwert nicht zu überschreiten.

Wenn sich nicht zuordnen lässt, wer genau die Verunreinigung verursacht hat, greift die gesamtschuldnerische Haftung. Damit kann jeder GVO anbauende Landwirt in einem bestimmten (jedoch nicht näher präzisierten) Umkreis für den ökonomischen Schaden seines Nachbarn zur Rechenschaft gezogen werden – selbst dann, wenn er die Gute Fachliche Praxis nachweisbar eingehalten hat. Nach diesem Modell verklagt der Geschädigte einen der potentiellen Verursacher, der sich nach verlorenem Prozess mit anderen GVO-Anbauern in der Nachbarschaft über Anteile der zu übernehmenden Schadenssumme auseinandersetzen kann.

Wenn der Gentech-Anwender die in der Produktinformation einer Saatgutfirma dargelegte Gute Fachliche Praxis eingehalten hat und bei seinem Nachbarn trotzdem eine „wesentliche Nutzungsbeeinträchtigung“ eingetreten ist, kann er das Unternehmen wegen fehlerhafter Produktinformation verklagen.

Auf Landwirte, deren Felder sich in der Nähe von Gentechnik-Flächen befinden, kommen zusätzliche Kosten zu, wenn sie ihre Ernte auf Verunreinigungen untersuchen lassen. Nur im Rahmen einer Schadensersatzklage können diese Ausgaben dem Gentechnik-Anwender angelastet werden. Ist keine gentechnische Verunreinigung nachweisbar, muss der Landwirt die ca. 40 Euro für die qualitative Analyse bzw. die ca. 220 Euro für eine quantitative Analyse selber tragen. Eine Kostenübernahme durch die Industrie oder den Anbauer ist nach geltender Rechtslage nicht vorgesehen.

Abbruchkriterien für den Anbau

Erweist sich das Nebeneinander einer Landwirtschaft mit und ohne Gentechnik als unmöglich, muss die zuständige Behörde zwingend eingreifen und den Anbau des entsprechenden GVO untersagen. Das gilt auch, wenn sich eine Gentechnik-Pflanze dauerhaft in der Natur ansiedelt oder andere Pflanzen verdrängt.

Standortregister

Das Gentechnik-Gesetz in der Fassung des Bundestags vom 18. Juni 2004 sieht ein öffentlich zugängliches Standortregister vor. Es stellt folgende Informationen zur Verfügung: die Bezeichnung des GVO und seines spezifischen Erkennungsmarkers (der die Grundlage für Analysen bildet), die Eigenschaften des GVO sowie das Flurstück des Anbaus und die Flächengröße. Personenbezogene Daten sind nur auf besonderen Antrag zugänglich. Sie dürften dann relevant werden, wenn ein Kontaminationsschaden vorliegt und ein Bauer den konkreten Verdacht hegt, dass einer seiner Nachbarn als Verursacher in Frage kommt.

Das Register wird von der zuständigen Bundesoberbehörde, dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, geführt. Die Speicherung der Daten ist auf 15 Jahre befristet. Es ist allgemein zugänglich, das heißt die Grundstücke sind über das Internet unter (www.bvl.bund.de/standortregister.htm) abrufbar. Der GVO-Anbau muss der Bundesbehörde von demjenigen, der die Fläche bewirtschaftet, frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Anbaubeginn mitgeteilt werden. Für versuchsmäßige Freisetzung gilt eine Frist von frühestens zwei Wochen und spätestens drei Werktagen. Bisher ist ein GVO-anbauender Landwirt nicht verpflichtet, seine Nachbarn von seinen Anbauplänen in Kenntnis zu setzen.

Beim Standortregister kam es bereits im März 2005 zu einer Änderung. So werden zwar auch künftig auf der Internetseite des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Flächen, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen ausgebracht werden, unter Angabe der Gemeinde, der Postleitzahl und Gemarkung veröffentlicht. Die genaue Flurstücksnummer wird jedoch nur noch denjenigen mitgeteilt, "die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen können". Ein entsprechender Antrag muss bei den zuständigen Länderbehörden gestellt werden. Unklar ist, wann diese Gesetzesänderung in Kraft treten wird.